

# Coronavirus: Bestimmungen des Bundesrates per 20. Dezember 2021

- 2G-Zertifikatspflicht für alle Teilnehmer\*innen von Trainings- und Unterrichtsaktivitäten im Tanz ab einem Alter von 16 Jahren. Das 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene.
- Die Ausweitung auf 2G+ (geimpft, genesen plus Testzertifikat) ist möglich. Kein Testzertifikat ist in dieser Konstellation nötig, wenn die Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt.
- Alle Personen, welche eine Tanzschule betreten oder sich dort aufhalten, unterstehen der Maskenpflicht.
- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind bei den Trainings- und Unterrichtsaktivitäten nur Personen, die geimpft, genesen und negativ getestet sind (2G+).
- Bei gemischten Gruppen mit Personen über und unter 16 Jahren gilt für Personen unter 16 Jahren keine Zertifikatspflicht und bei Personen über 16 Jahren 2G bzw. 2G+ Pflicht.
- Eine Limitierung der Gruppengrösse ist nicht vorgesehen.
- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre.

## **Für Workshops und Seminare gelten die Regeln für Veranstaltungen:**

- 2G bzw. 2G+ Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahren.

## **Für Schulaufführungen und sonstige Tanzanlässe gilt:**

Für Schulaufführungen mit Publikum gelten die Bestimmungen von Veranstaltungen: Für das Publikum sowie die Tänzer\*innen gilt die 2G bzw. 2G+ Zertifikatspflicht. Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre.

Für jegliche Form von Tanzanlässen mit Gastronomieangebot gelten ebenfalls die Bestimmungen für Veranstaltungen.

## **Gültigkeitsdauer der Vorschriften:**

Die aktuellen Vorschriften sind bis am 24. Januar 2022 befristet.

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Einführung der Regelungen, behalten wir uns allfällige Änderungen und Korrekturen in diesem Dokument vor.